

Swiss Budo Event Organisation

Mitgliederreglement

Artikel 1 Präambel

- ¹ Dieses Reglement, mit Ausnahme des Anhangs, der die aktuellen Jahresbeiträge auflistet, unterstehen dem Vorstand und werden durch diesen erlassen. Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung beschlossen und im Anhang 1 aufgelistet.
- ² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden Personenbezeichnungen jeweils in einer Form verwendet, wobei Personen des anderen Geschlechts stets sinngemäss mit gemeint sind.
- ³ Das Mitgliederreglement dient der Gliederung unterschiedlicher Mitgliederkategorien, sowie der Rechte und Pflichten von Mitgliedern. Grundlegende Pflichten sind in den Statuten festgehalten und sind diesem Reglement stets übergeordnet.
- ⁴ Gönner und deren Rechte sind abschliessend in den Statuten geregelt.
- ⁵ Alle in diesem Reglement nicht erfassten Situationen werden vom Vorstand beurteilt. Gegen Entscheide des Vorstandes kann binnen 30 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses Einsprache erhoben werden. In diesem Falle wird die nächste ordentliche Generalversammlung über die Situation abschliessend beurteilen.

Artikel 2 Aufnahme

- ¹ Es steht jeder natürlichen oder juristischen Person frei, ein Aufnahmegesuch zu Händen des Vorstandes einzureichen. Auf dem Gesuch ist die angestrebte Mitgliederkategorie auszuweisen.
- ² Der Vorstand prüft die Aufnahmegesuche und teilt der ersuchenden Person schriftlich den Entscheid über die Aufnahme und die Kategorie mit.
- ³ Gewisse Mitgliederkategorien stehen nur natürlichen oder nur juristischen Personen zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- ⁴ Ungeachtet der angestrebten Mitgliederkategorie kann der Vorstand die Aufnahme in eine andere Kategorie beschliessen, falls die angegebene Kategorie als ungeeignet oder missbräuchlich erscheint. Sollte die Aufnahme in die zugeordnete Kategorie nicht im Interesse der um Aufnahme ersuchenden Person sein, so kann sie innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Aufnahmeentscheids den Austritt erklären, ohne Kostenfolge.
- ⁵ Der Aufnahmeentscheid des Vorstandes ist abschliessend. Eine Einsprache ist somit nicht möglich.

Artikel 3 Wechsel der Mitgliederkategorien

- ¹ Ein Wechsel der Mitgliederkategorie ist grundsätzlich nur auf Ende des Vereinsjahres möglich.
- ² Die neue Jahresgebühr wird dann ab dem kommenden Vereinsjahr fällig.
- ³ Der Wechsel der Mitgliederkategorie unterliegt der Zustimmung durch den Vorstand, wobei die Überprüfung im Vergleich zum Aufnahmegesuch in einem vereinfachten Verfahren erfolgt.

Artikel 4 Verbandsmitgliedschaft (Vb)

- ¹ Die Verbandsmitgliedschaft steht nur juristischen Personen offen.

- ² Als Verbände gelten Sport- und Multisport-Organisationen, aber auch andere Zusammenschlüsse von Interessensgruppen, die zu meist überregional tätig sind und sich als Vertretung mehrerer Sportvereine anderer Verbände, oder ähnlichem sehen.
- ³ Ein Verband mit Verbandsmitgliedschaft gilt als Aktiv-Mitglied, wodurch ihm alle entsprechenden Vorteile zuteil werden. Dies gilt nicht für die einzelnen Mitglieder des Verbandes, sofern sie nicht selbst Mitglied der SBEÖ sind.

Artikel 5 Vereinsmitgliedschaft I (Vs)

- ¹ Die Vereinsmitgliedschaft I steht nur juristischen Personen offen, die an ihrem Sitz als gemeinnützig anerkannt und von der Steuerpflicht (teil-) befreit sind.
- ² Als Vereine gelten (Sport-) Vereine, deren Tätigkeit über einen kleinen geographischen Bereich ausgedehnt ist und die sich zum Ziel gesetzt haben, Sport in irgendeiner Form zu Fördern.
- ³ Ein Verein mit Vereinsmitgliedschaft I gilt als Aktiv-Mitglied, wodurch ihm alle entsprechenden Vorteile zuteil werden. Dies gilt nicht für einzelne Mitglieder des Vereins, sofern diese nicht selbst Mitglied der SBEÖ sind.

Artikel 6 Vereinsmitgliedschaft II (Vr)

- ¹ Die Vereinsmitgliedschaft II steht nur juristischen Personen offen.
- ² Als Vereine gelten (Sport-) Vereine, deren Tätigkeit über einen kleinen geographischen Bereich ausgedehnt ist und die sich zum Ziel gesetzt haben, Sport in irgendeiner Form zu Fördern.
- ³ Ein Verein mit Vereinsmitgliedschaft II gilt als Aktiv-Mitglied, wodurch ihm alle entsprechenden Vorteile zuteil werden. Dies gilt nicht für einzelne Mitglieder des Vereins, sofern diese nicht selbst Mitglied der SBEÖ sind.

Artikel 7 Individualmitgliedschaft (I)

- ¹ Die Individualmitgliedschaft steht nur natürlichen Personen offen.
- ² Eine Person mit Individualmitgliedschaft gilt als Aktiv-Mitglied, wodurch ihr alle entsprechenden Vorteile zuteil werden. Diese Vorteile sind jedoch für das Mitglied und nicht für Dritte gedacht.

Artikel 8 Jungmitgliedschaft (A)

- ¹ Die Jungmitgliedschaft steht nur natürlichen Personen offen, die sich noch in Ausbildung befinden und unter 25 Jahre alt sind.
- ² Eine Person mit Jungmitgliedschaft gilt als Aktiv-Mitglied, wodurch ihr alle entsprechenden Vorteile zuteil werden. Diese Vorteile sind jedoch für das Mitglied und nicht für Dritte gedacht.
- ³ Mit Vollendung des 25 Lebensjahres oder Abschluss der Ausbildung wird eine Jungmitgliedschaft automatisch auf das nächste Vereinsjahr in eine Individualmitgliedschaft umgewandelt

Artikel 9 Vollmitgliedschaft (V)

- ¹ Die Vollmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.
- ² Eine Person mit Vollmitgliedschaft gilt als Aktiv-Mitglied, wodurch ihr alle entsprechenden Vorteile zuteil werden. Diese Vorteile stehen jedoch nur dem Mitglied, nicht aber Dritten zur Verfügung.

Artikel 10 Mitgliedschaft-P (P)

- ¹ Die Mitgliedschaft-P steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

- ² Die Mitgliedschaft-P versteht sich als pausierte oder passive Mitgliedschaft wodurch einer Person mit Mitgliedschaft-P die Vorteile der Mitgliedschaft nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.
- ³ Eine Person mit Mitgliedschaft-P gilt als Passiv-Mitglied. Sie wird über die Geschäfte informiert und an die Generalversammlung eingeladen. Dort kann sie sich zu den Traktanden äussern und Vorschläge einreichen, hat aber kein aktives Wahlrecht.

Artikel 11 Rechte der Mitglieder

- ¹ Das Wahlrecht der Mitglieder ist in den Statuten geregelt.
- ² Die Mitglieder können das Material der SBEO für eigene Anlässe mieten. Die Kosten für die Miete richten sich nach der Art der Veranstaltung und sind im Materialreglement aufgeführt.
- ³ Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zu Händen des Vorstandes einzureichen, die der Vorstand gewissenhaft zu prüfen hat. Das Mitglied wird über den Entscheid des Vorstandes informiert. Sollte der Entscheid nicht im Sinne des Mitgliedes sein, steht es dem Mitglied frei, den Antrag an die Generalversammlung zu richten.
- ⁴ Die Mitglieder werden regelmässig und in angemessener Form über die Geschäfte der SBEO informiert.

Artikel 12 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Kontaktangaben aktuell zu halten und eventuelle Änderungen in angemessener Zeit, spätestens jedoch nach 90 Tagen dem Verein mitzuteilen.
- ² Die Mitglieder verpflichten sich, die Rechnung über den Jahresbeitrag nach Erhalt der Rechnung innerhalb der angegebenen Frist zu begleichen.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde am 28.04.2021 vom Vorstand genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle vorgängigen Versionen dieses Dokuments.

Christian Bischof
Präsident

Florian Koch
Vize-Präsident

Anhang 1: Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge für 2021 wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 28.04.2021 wie folgt festgesetzt:

<i>Mitgliederkategorie</i>	<i>Jahresbeitrag (CHF)</i>
Verbandsmitgliedschaft (Vb)	100.00
Vereinsmitgliedschaft I (Vs)	40.00
Vereinsmitgliedschaft II (Vr)	50.00
Individualmitgliedschaft (I)	20.00
Jungmitgliedschaft (A)	10.00
Vollmitgliedschaft (V)	400.00
Mitgliedschaft-P (P)	10.00